



Wir begrüßen Sie nach der Sommerpause und hoffen, dass Sie gut in den Herbst gestartet sind. Heute informieren wir Sie zur Neuregelung der Vergütung beim Versand von Arztbriefen, die Problematik freiberuflicher Vertretertätigkeit im MVZ und die Möglichkeit der steuerlichen Geltendmachung der Aufwendungen einer Notarztpraxis im eigenen Haus.

Neue Vergütung für den Versand von Arztbriefen ab 1. Juli 2020

Die Digitalisierung ist nicht nur in der Arztpraxis, sondern auch im Honorarwesen auf dem Vormarsch. Für elektronische Arztbriefe und Befunde gibt es ab 1. Juli 2020 eine zusätzliche Vergütung.

eArztbrief

Versand GOP 86900 (28 Cent) + Strukturförderpauschale GOP 01660 (1 Punkt/10,99 Cent)
Empfang unbegrenzt GOP 86901 (27 Cent)
Gemeinsamer Höchstwert (GOP 86900 + 86901) 23,40 Euro je Quartal und Arzt

Die Gebührenordnungspositionen (GOP) 86900 und 86901 bleiben, wie sie sind. Seit dem 1. Juli gilt aber zusätzlich eine Strukturförderpauschale (GOP 01660) für den Versand in Höhe von 10,99 Cent pro eArztbrief. In Summe kommen so **39 Cent pro versendetem eArztbrief** auf.

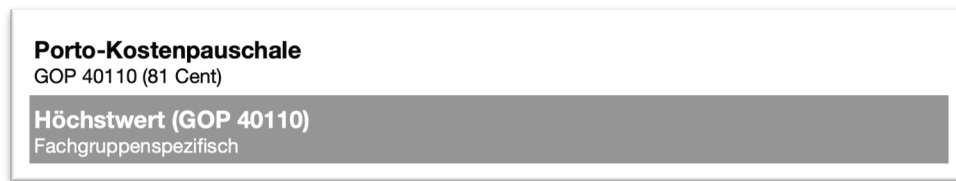
Für die Pauschalen 86900 und 86901 gilt ein gemeinsamer Höchstwert von 23,40 Euro im Quartal je Arzt. Die GOP 01660 wird unlimitiert extrabudgetär gezahlt. Diese Maßnahme ist zunächst auf drei Jahre begrenzt.

Fax

Fax-Kostenpauschale GOP 40111 (10 Cent) – ab 1.7.2021 (5 Cent)
Höchstwert (GOP 40111) Fachgruppenspezifisch

Auch beim Fax gilt seit dem 1.7.2020 eine neue Regelung: Die alte Kostenpauschale 40120 (55 Cent) wird durch eine eigene GOP (40111) abgelöst. Sie ist zunächst mit **10 Cent** bewertet und ab 1.7.2021 nur noch mit **5 Cent** je Fax.

Postversand



Für Arztbriefe und andere Dokumente, die per Post verschickt werden, können Ärzte nun die mit **81 Cent** bewertete Porto-Kostenpauschale 40110 abrechnen. Die alten Versandkostenpauschalen 40120 – 40126 werden ausnahmslos zum 01.07.2020 gestrichen, ebenso die Pauschale GOP 40144 für Kopien.

Für Fax und Postversand-Pauschale gibt es, ebenso wie für die Positionen für den eArztbrief, einen arztgruppen-spezifischen gemeinsamen Höchstwert je Arzt: Für Hausärzte beispielsweise gilt ein Höchstwert von 38,88 Euro, für Kardiologen von 309,42 Euro, für Urologen von 140,94 Euro.

Quelle: *Ärztezeitung*

Sozialversicherungspflicht / -freiheit eines Vertretungsarztes im MVZ

Nach Urteil vom LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.02.2020, L 9 BA 92/18 ist ein Vertretungsarzt als Beschäftigter anzusehen, der der Versicherungspflicht unterliegt. Begründet wird dies dadurch, dass er in die vom MVZ bereitgestellte Infrastruktur organisatorisch, personell und sachlich vollständig eingebunden ist, sowie nach Stunden bezahlt wird.

Aus dem Vertragsarztrecht, insbesondere dem vertragsärztlichen Zulassungsrecht, folgt nicht, dass der vertretungsweise tätige Arzt im MVZ zwingend selbstständig tätig sein muss. § 23c Abs. 2 SGB IV begründet keinen Anspruch auf Gleichbehandlung für alle vertretungsweise tätigen Ärztinnen und Ärzte.

Die Entscheidung gibt Anlass die entsprechende Zuordnung und Behandlung in jedem MVZ einer kritischen Prüfung zu unterziehen. Offen bleibt, ob die Kriterien dieser Entscheidung über das MVZ hinaus auch auf (größere) Gemeinschaftspraxen oder gar Einzelpraxen anzuwenden sind.

LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.02.2020, L 9 BA 92/18

Notfallpraxis im privaten Haus

Bei einer Augenärztin, die Mitunternehmerin einer Gemeinschaftspraxis mit entsprechenden Praxisräumen war, wurden Aufwendungen für einen Raum im Keller des Wohnhauses zur Patientenbehandlung bei Notfällen ohne die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG als Sonderbetriebsausgaben anerkannt, obwohl der Raum nur über zwei zum Wohnbereich gehörende Flure erreichbar war.

Entscheidend war, dass nach der Ausstattung des Kellerraums eine private Mitbenutzung so gut wie ausgeschlossen war und der Raum intensiv für Notfallbehandlungen (149 Behandlungen im Streitjahr) genutzt worden ist.

BFH, Urteil vom 29.01.2020, VIII R 11/17

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Ärzteberatung

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz